

Abschrift

Az.: 161 C 26653/16



Protokoll

aufgenommen in der öffentlichen Sitzung des Amtsgerichts München am Donnerstag,
20.04.2017 in München

Gegenwärtig:

Richterin am Amtsgericht [REDACTED]

Von der Zuziehung eines Protokollführers gem. § 159 Abs. 1 ZPO wurde abgesehen.

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED] vertreten durch d. Geschäftsführer, [REDACTED]
73614 Schorndorf
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED] 70174 Stuttgart, Gz.: [REDACTED]

wegen Forderung

erscheinen bei Aufruf der Sache:

1. **Klägerseite:**

- Rechtsanwalt Aigner

2. **Beklagtenseite:**

- Rechtsanwalt [REDACTED]

Sitzungsbeginn: 14:00 Uhr

Es wird in die Güteverhandlung eingetreten. Das Gericht führt in die Sach- und Rechtslage ein.

Das Gericht weist darauf hin, dass es sich nach derzeitiger Einschätzung für örtlich zuständig hält. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass nach Ansicht des Gerichts die Seite auch von Interessenten in München abrufbar ist. Maßgeblich ist zum einen hier, dass das Internetangebot teilweise in mehreren Sprachen angeboten wird und jedenfalls Interessenten im süddeutschen Raum angesprochen werden, insbesondere im Hinblick auf die Sparte „[REDACTED]“ sowie im Hinblick auf den Vertrieb von Stromerzeugern.

Das Gericht weist ferner darauf hin, dass es nach derzeitiger Einschätzung davon ausgeht, dass es sich im Hinblick auf das von der Klagepartei vorgelegte Bild und dem Bild, das sich im Katalog der Firma [REDACTED] befindet, es sich um die identischen Bilder handelt.

Das Gericht weist ferner darauf hin, dass es nach derzeitiger Einschätzung davon ausgeht, dass die Beklagte sich vor der Verwendung hätte vergewissern müssen, dass entsprechende Lizenzrechte bestehen. Das Gericht weist auf den strengen Maßstab der höchstrichterlichen Rechtsprechung hin. Insoweit wurde von der Beklagten nicht vorgetragen, dass die Beklagte sich insbesondere von der Firma [REDACTED] entsprechende Lizenzen hat vorlegen lassen bzw. entsprechend nachgefragt hat. Das bloße Vertrauen darauf, dass die Lizenzrechte entsprechend vorliegen würden, reicht hier nicht aus.

Das Gericht weist zudem darauf hin, dass es der Ansicht ist, dass die Beklagte als Verantwortliche für das Impressum auch die Verantwortung für die Veröffentlichung der PDF-Datei auf ihrer Internetseite trägt. Dabei ist es aus Sicht des Gerichts unbeachtlich, dass die Erstellung des Kataloges nicht von der Beklagten beauftragt wurde. Maßgeblich ist vielmehr, dass dieser Katalog durch eine PDF-Datei im Rahmen des Internetauftrittes von der Beklagten verwendet wurde, um zu zeigen, welche Dienstleistungen von ihr angeboten werden.

Die Parteien schließen sodann auf dringenden Anraten des Gerichts folgenden

unwiderruflichen Vergleich:

1. Die Beklagte zahlt an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 2.100,00 €.
2. Damit sind sämtliche streitgegenständlichen Ansprüche aus der streitgegenständlichen Nutzungshandlung in der Vergangenheit abgegolten.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte, die Einigungsgebühr wird jedoch gegeneinander aufgehoben.

Vorgespielt und genehmigt.

Es ergeht sodann folgender

Beschluss:

Der Streitwert wird auf 1.795,40 € festgesetzt. Der überschießende Vergleichswert beträgt

304,60 €.


Die Parteien verzichten auf Gründe und Rechtsmittel bezüglich des Streitwertbeschlusses.

Sitzungsende: 14:52 Uhr

gez.


Richterin am Amtsgericht

gez.

 JAng
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
zugleich für die Richtigkeit und Vollständig-
keit der Übertragung vom Tonträger.

Der Tonträger wird frühestens 1 Monat
nach Zugang des Protokolls gelöscht.